



**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Grünzinger GbR, Lanzesberg 4, 94133 Röhrnbach**

**Wesentliche Änderung der Biogaserzeugungs- und der Biogasverwertungsanlage durch die Erhöhung und Änderung der Einsatzstoffe in der bestehenden Biogasanlage am Standort Lanzesberg 4, 94133 Röhrnbach auf den Grundstücken mit den Flurnummern 211 und 212 der Gemarkung Praßreut**

**Bekanntmachung nach § 5 UVPG**

Die Grünzinger GbR, betreibt an ihrem Standort in Lanzesberg 4, 94133 Röhrnbach, eine Anlage zur Gewinnung von Biogas aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie mehrere Blockheizkraftwerke zur Erzeugung von Strom und Wärme zur Verwertung des Biogas. Die Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme nach Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV wurde vom Landratsamt Freyung-Grafenau mit Bescheid vom 26.04.2019 und die Anlage zur Gewinnung von Biogas nach Nr. 8.6.3.2 (V) mit Bescheid vom 27.10.2020, beide Az. 40-171-83/18, genehmigt. Die Biogaserzeugungsanlage ist der Nr. 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 des UVPG zugeordnet, da es sich um eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t pro Tag und einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio. Normkubikmeter Rohgas handelt. Der Standort der Anlagen befindet sich auf den Grundstücken mit Flur-Nr. 211 und 212 der Gemarkung Praßreut. Beantragt wird die Erhöhung und Veränderung der Einsatzstoffe aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die Einsatzstoffe sollen von den genehmigten 9.000 t pro Jahr auf 10.410 t pro Jahr erhöht werden. Dadurch erhöht sich auch die erzeugte Menge an Biogas von 1,324 Mio m<sub>N</sub><sup>3</sup> pro Jahr auf 1,731 Mio m<sub>N</sub><sup>3</sup> pro Jahr.

An den Leistungsmerkmalen, insbesondere der Feuerungswärmeleistung, der Blockheizkraftwerke erfolgt keine Änderung.

Anlagen im Sinn von Nr. 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (siehe Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) unter Nr. 8.4.2.2 aufgeführt. Auf Grund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 dieser Liste, ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Freyung-Grafenau, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Antragstellerin und die Vorprüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien haben ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Freyung-Grafenau nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen sind. Im Einwirkungsbereich der Anlage von 1 km befinden sich insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden. Von dem beantragten Vorhaben ist für die umliegende Wohnbebauung keine Lärmbelästigung zu befürchten. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden auch in Zukunft durch die Gesamtanlage sicher eingehalten. Auch relevante Geruchseinwirkungen können für die Nachbarschaft ausgeschlossen werden. Ebenso wenig sind Beeinträchtigungen durch luftverunreinigende Stoffe zu erwarten. Zusammenfassend sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht durch die beantragte Erhöhung der Einsatzstoffe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Darüber hinaus sind keine Schutzgebiete, etwa Denkmäler oder schützenswerte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete oder Kulturgüter im Einwirkungsbereich betroffen. Die Anlage wird baulich kaum verändert und befindet sich auf dem Gelände eines seit Jahrzehnten bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes. Eine zusätzliche Beanspruchung von Fläche und Boden erfolgt nicht. Eine Störfallrelevanz i.S.d. Störfallverordnung ergibt sich ebenfalls nicht.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich offensichtlich nicht.

Das vorgenannte Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Freyung, 01.03.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Schlutz, M.A.

Verwaltungsobersinspektor